

Besondere Bedingungen für die Unfall-Police OPTIMAL Smart 2015

(Stand 07/2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist über die AUB 2014 hinaus versichert?	2
1.1	Persönlicher Reha-Manager	2
2	Welche Leistungen können zusätzlich beantragt werden?	2
2.1	Planmäßige Erhöhung der Versicherungssumme und des Beitrags (Summendynamik)	2
2.2	Planmäßige Erhöhung der Rentenleistung (Leistungsdynamik)	2
2.3	Progressionsstaffel 225 %	2
2.4	Progressionsstaffel 350 %	3
2.5	Progressionsstaffel 500 %	3
3	Was müssen Sie bei vereinbartem Altersgruppentarif beachten?	3
4	Regelungen für die Berufsgruppeneinstufung	3
4.1	Grundregeln	3
4.2	Gefahrengruppe A	3
4.3	Gefahrengruppe B	4
4.4	Direktionsanfrage-Risiken	4
5	Verbesserte Gliedertaxe (sofern vereinbart).....	4

Besondere Bedingungen für die Unfall-Police OPTIMAL Smart 2015

1 Was ist über die AUB 2014 hinaus versichert?

1.1 Persönlicher Reha-Manager

Im Bedarfsfall und nach Rücksprache mit uns unterstützen wir Sie bei der durchführen von Reha-Maßnahmen.

Wir vermitteln, beauftragen und übernehmen die Kosten für einen Reha-Manager, der die versicherte Person im Rehabilitationsprozess unterstützt. Die Maßnahmen müssen innerhalb von 2 Jahren nach dem Unfall beginnen und werden vom Dienstleister ausschließlich in Deutschland erbracht.

Folgende Leistungen werden durch den Reha-Manager erbracht:

- a. Situationsanalyse: In einem persönlichen Gespräch mit der versicherten Person – auf Wunsch mit dem behandelnden Arzt oder Hausarzt – wird die medizinische (Anamnese, Verifizierung der Diagnose) und multidimensionale Situation (körperliches, soziales und psychisches Befinden, Lebensqualität, Wohnverhältnisse) beurteilt und eine Fähigkeitsanalyse (Ermittlung von Funktionsdefiziten, Leistungsprofil) erstellt.
- b. Information über Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten.
- c. Erstellung/Wegbegleitung des therapeutischen Rehabilitationskonzeptes. Der Reha-Manager erstellt ein individuell therapeutisches Rehabilitationskonzept und betreut die versicherte Person in der Durchführung des Konzeptes per Telefon oder auch Besuch.
- d. Benennung von Kostenträgern. Der Reha-Manager informiert über mögliche Leistungen der Sozialversicherungen (gesetzliche Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) und übernimmt die Kommunikation mit diesen Einrichtungen.

2 Welche Leistungen können zusätzlich beantragt werden?

2.1 Planmäßige Erhöhung der Versicherungssumme und des Beitrags (Summendynamik)

- a. Die Versicherungssummen steigen jährlich um 5%. Die Anpassung erfolgt erstmals zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres und danach jeweils zu Beginn der folgenden Versicherungsjahre. Dabei werden die Versicherungssummen auf volle 1 Euro aufgerundet.
- b. Die Versicherungssummen für Bergungskosten, kosmetische Operationen, sowie für beitragsneutrale Leistungsarten bleiben von der Erhöhung ausgeschlossen.
- c. Die Vereinbarung über die jährliche Erhöhung von Versicherungssumme und Beitrag endet automatisch für die jeweilige versicherte Person, sobald die Versicherungssummen den Höchstbetrag von
 - 1) Invalidität (Grundsumme)
 - 500.000 EUR ohne Progression
 - 350.000 EUR mit 225% Progression
 - 250.000 EUR mit 350% Progression
 - 200.000 EUR mit 500% Progression
 - 2) Todesfall 250.000 EUR
 - 3) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld je 50 EUR
 - 4) Rente 3.000 EUR

5) Übergangsleistung 10.000 EUR

erreicht hat. Die Leistungsdynamik für die Unfall-Rente gemäß Ziffer 1.2 gilt unverändert weiter.

- d. Ab dem Jahr in welchem die versicherte Person das 45. Lebensjahr vollendet hat, ist keine Summendynamik mehr möglich.
- e. Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
- f. Zu dem Anpassungstermin erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung über die Anpassung.
- g. Die Anpassung entfällt, wenn Sie der Anpassung innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Anpassung schriftlich widersprechen. Auf Ihren Antrag kann der Vertrag wieder mit dem Zuwachs von Leistung und Beitrag fortgeführt werden.
- h. Wenn Sie es versäumt haben, gegen die Erhöhung einer dynamischen Unfallversicherung Widerspruch einzulegen und nur den Beitrag des Vorjahres zahlen, bleibt trotz Fristablauf der Mahnung gemäß § 38 VVG der Versicherungsschutz bestehen. Es gelten dann die Versicherungssummen die dem gezahlten Beitrag entsprechen.
- i. Sie und wir können die Vereinbarung über den Zuwachs von Leistung und Beitrag für die restliche Vertragsdauer kündigen. Die Kündigung muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugegangen sein, damit ab dem folgenden Jahr keine Anpassung mehr erfolgt.

2.2 Planmäßige Erhöhung der Rentenleistung (Leistungsdynamik)

Wenn Sie mit uns die planmäßige Erhöhung der Rente nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart haben, steigt die versicherte monatliche Rente jährlich um 1,5 % jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres; erstmals zum 1.1. des zweiten auf den Rentenbeginn folgenden Jahres. Dabei wird der Betrag der Unfall-Rente auf volle Euro aufgerundet.

2.3 Progressionsstaffel 225 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 2 AUB 2014 wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1 AUB 2014 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a. Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b. Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätssumme,
- c. Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Versicherungssumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 350.000 Euro beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

Besondere Bedingungen für die Unfall-Police OPTIMAL Smart 2015

2.4 Progressionsstaffel 350 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 2 AUB 2014 wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1 AUB zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a. Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b. Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätssumme,
- c. Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Versicherungssumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 250.000 Euro beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

2.5 Progressionsstaffel 500 %

Wenn vereinbart wird Ziffer 2 AUB 2014 wie folgt erweitert:

Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1 AUB 2014 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätssumme folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a. Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätssumme,
- b. Für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die fünffache Invaliditätssumme,
- c. Für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die siebenfache Invaliditätssumme.

Die Progression wird für jede versicherte Person auf eine Basis-Versicherungssumme von höchstens 150.000 Euro beschränkt und entfällt mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Bestehen für die versicherte Person mehrere Unfallversicherungen bei der Bayerischen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

3 Was müssen Sie bei vereinbartem Altersgruppentarif beachten?

3.1 Wir führen in folgenden Altersgruppen zum Beginn jedes Versicherungsjahres eine Anpassung der zuletzt gültigen Beiträge um 5 % durch:

- a. Erwachsene in Gefahrengruppe A ab 45 Jahre bis einschließlich 80 Jahre
- b. Erwachsene in Gefahrengruppe B ab 45 Jahre bis einschließlich 80 Jahre.

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem Geburtsjahr der versicherten Person und dem Jahr der Beitragsanpassung.

3.2 Zum Anpassungstermin erhalten Sie eine schriftliche

Mitteilung über die Erhöhung, gegen die Sie innerhalb von sechs Wochen in Textform Widerspruch einlegen können. Auf diese Frist werden wir Sie jeweils hinweisen.

3.3 Im Falle des rechtzeitigen Widerspruchs wird die erfolgte Anpassung rückgängig gemacht. Anstelle der Erhöhung der Beiträge werden die Versicherungssummen im entsprechenden Verhältnis vermindert (Division durch 1.05) und auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

3.4 Sie können jederzeit bestimmen, dass auch in Zukunft anstelle der jährlichen Beitragserhöhungen nach Ziffer 2.1 jeweils eine Verminderung der Versicherungssummen nach Ziffer 2.3 erfolgt.

3.5 Wir können eine Vertragsfortsetzung von der Umstellung auf einen Tarif mit geringerem Beitragsfreien Leistungsumfang abhängig machen, wenn alle beitragspflichtig vereinbarten Versicherungssummen die folgenden Mindestbeträge unterschreiten:

- Invalidität (Grundsumme): _____ 20.000 EUR
- Todesfall: _____ 10.000 EUR
- Rente: _____ 500 EUR

Sofern wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, werden wir Ihnen spätestens 3 Monate vor Ende eines Versicherungsjahres entsprechende Vorschläge unterbreiten. Die Verlängerung des Vertrages mit neuen Bedingungen erfolgt nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung.

4 Regelungen für die Berufsgruppeneinstufung

4.1 Grundregeln

a. Personen ab 18 Jahre werden entsprechend ihrer Berufstätigkeit gemäß Ziffer 4.2 in die Gefahrengruppe A oder gemäß Ziffer 4.3 in die Gefahrengruppe B eingestuft. Maßgeblich ist dabei die tatsächlich ausgeübte berufliche Tätigkeit, nicht der erlernte Beruf.

Werden Tätigkeiten beider Gruppen ausgeübt, so ist die Einstufung in Gefahrengruppe B vorzunehmen. Personen die sich in der Ausbildung befinden (Studenten, Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Umschüler), sind nach dem jeweiligen Ausbildungsberuf einzustufen.

Bei der Einstufung nach der zuletzt ausgeübten beruflichen Tätigkeit bleibt es während des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, der Teilnahme an militärischen Reserveübungen sowie bei der Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (gemäß § 8 des Sozialgesetzbuches IV).

b. Soweit die versicherte Person eine Berufstätigkeit nach Ziffer 4.4 ausübt, wird abweichend von Nr. 4.1 im Einzelfall von uns geprüft, ob und zu welchen Bedingungen für die neue Tätigkeit Versicherungsschutz geboten werden kann.

4.2 Gefahrengruppe A

Personen ohne körperliche und ohne handwerkliche Berufstätigkeit werden in Gefahrengruppe A eingestuft. Dazu zählen auch Personen die

- a. kaufmännisch, verwaltend, planend, gestaltend, lehrend im Innen- oder Außendienst tätig sind,

Besondere Bedingungen für die Unfall-Police OPTIMAL Smart 2015

- b. ausschließlich leitend oder aufsichtsführend im Betrieb oder auf Baustellen tätig sind (einschließlich rein aufsichtsführende Meister),
- c. im Verkauf oder im Labor tätig sind (außer Ziffer 4.3 b.),
- d. im Gesundheitswesen, in der Alten- oder Schönheitspflege arbeiten,
- e. Anlagen oder Maschinen elektronisch steuern.

Unter die Definition nach Absatz b. fällt auch, wenn die versicherte Person im Rahmen einer leitenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit bei der Arbeitsvor- oder -nachbearbeitung, bei der Einweisung von Mitarbeitern sowie bei gelegentlicher Urlaubs- oder Krankheitsvertretung körperliche oder handwerkliche Arbeiten ausführt.

Ergeben sich während der Vertragslaufzeit ausnahmsweise Sondergefahren, für die eine Einstufung in Gefahrengruppe B erforderlich wäre, so bleibt es dennoch bei der Einstufung in Gefahrengruppe A, wenn die Sondergefahr nur kurzfristiger Natur ist. Dies gilt auch, wenn die Sondergefahr zwar in regelmäßigen Abständen ausgeübt wird, jedoch nur kurzfristig ist und eine grundsätzliche Änderung der versicherten Tätigkeit nicht beinhaltet.

4.3 Gefahrengruppe B

Personen mit körperlicher oder handwerklicher Berufstätigkeit, auch wenn diese nur gelegentlich ausgeübt wird, werden in Gefahrengruppe B eingestuft. Dazu zählen Personen, die

- a. Holz, Metall, Kunststoff, Steine oder Erde be- oder verarbeiten,
- b. mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen arbeiten,
- c. Maschinen bedienen, einrichten, warten oder reparieren,
- d. Tiere behandeln oder pflegen,
- e. im Gastgewerbe oder in der Land- und Forstwirtschaft arbeiten,
- f. im Truppen-, Einsatz- oder Vollzugsdienst bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Zoll, Polizei, Justiz und Feuerwehr tätig sind,
- g. als Berufskraftfahrer, Lagerarbeiter, Schausteller, Sicherheitspersonal, Sport- oder Tanzlehrer tätig sind.

4.4 Direktionsanfrage-Risiken

Nicht oder nur gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Berufstätigkeiten:

- a. Artisten (auch Stuntman und Tierbändiger),
- b. Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler,
- c. Sprengpersonal (auch Munitionssuche und -räumung),
- d. Berufstaucher

5 Verbesserte Gliedertaxe (sofern vereinbart) (zu Ziffer 2.1 AUB 2014)

Entgegen der AUB Regelung gelten folgende Werte:

Bei Verlust oder vollständige Funktionsunfähigkeit:

Eines Armes im Schultergelenk _____	80 %
Eines Armes oberhalb des Ellenbogens _____	70 %
Eines Armes unterhalb des Ellenbogens _____	70 %
Einer Hand im Handgelenk _____	70 %

Eines Daumens _____	30 %
Eines Zeigefinger _____	20 %
Eines anderen Fingers _____	10 %
Für sämtliche Finger einer Hand jedoch	
Höchstens _____	60 %
Eines Beines über der Mitte des	
Oberschenkels _____	80 %
Eines Beines bis zur Mitte des	
Oberschenkels _____	80 %
Eines Beines unterhalb des Knies _____	70 %
Eines Beines bis zur Mitte des	
Unterschenkels _____	70 %
Eines Fußes im Fußgelenk _____	70 %
Einer großen Zehe _____	10 %
Einer anderen Zehe _____	5 %
Eines Auges _____	80 %
Des Gehörs auf einem Ohr _____	40 %
Des Geruchs _____	15 %
Des Geschmacks _____	10 %
Der Stimme _____	100 %

Bemessung der Leistung bei bestehender Vorinvalidität

Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität nach den Bedingungen dieses Vertrages gemindert. War ein Auge vor dem Unfall bereits vollständig verloren oder funktionsunfähig, gilt für das andere Auge ein Invaliditätsgrad von 100 %. War das Gehör auf einem Ohr vor dem Eintritt des bereits Unfall vollständig verloren, gilt für das Gehör auf dem anderen Ohr ein Invaliditätsgrad von 60 %. Diese erhöhten Werte gelten nicht, wenn das vorgeschädigte Auge bzw. Gehör nur teilweise beeinträchtigt war.